

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 15, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 1. Oktober 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße“; Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
2. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ als Satzung

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertrieber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße“; Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.09.2004 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-03-007, „Quartier konsument Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße“ (Stand 13.08.2004) mit Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850 i. V. mit §§ 233 Abs. 1 Satz 1 und 244 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien – EAG Bau - vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359).

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Das Plangebiet erstreckt sich auf die Grundstücke am Standort des ehemaligen „Horten-Kaufhauses“, Heilbronner Straße 30 zwischen Lennepark/Platz der Republik, Heilbronner Straße und Franz-Mehring-Straße.

Der künftige Geltungsbereich hat somit eine Größe von etwa 13.543 m² und liegt nahe zum funktionalen Innenstadtbereich der Stadt Frankfurt (Oder) im Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt“ (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Die Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001, BGBl. I S.2350 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004, BGBl. I S. 1359) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38,
 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
 Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 11.10.2004 bis einschließlich 10.11.2004 während folgender
 Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets (Seite 180)
 Frankfurt (Oder), den 23.09.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 den Bebauungsplan BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“, für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, wurde am 03.12.2003 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.02.2004 wurde die Genehmigung mit Maßgaben erteilt (Geschäftszeichen 23.3). Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.06.2004 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 01.10.2003 durch Beitritt zu den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 01.04.2004 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Die Erfüllung der Maßgaben wurde mit Schreiben vom 26.08.2004 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung vom 20.02.2004 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 16,0 ha und wird begrenzt durch die Logenstraße im Norden; das Ufer der Alten Oder im Osten; das Sanierungsgebiet südliche Fischerstraße im Süden; die Paul-Feldner-Straße, Walter-Korsing-Straße und die Große Scharnstraße im Westen. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850 i.V. mit §§ 233 Abs.1 Satz 1 und 244 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien-EAG Bau- vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB a.F.).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (Seite 181)

Frankfurt (Oder), den 06.09.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

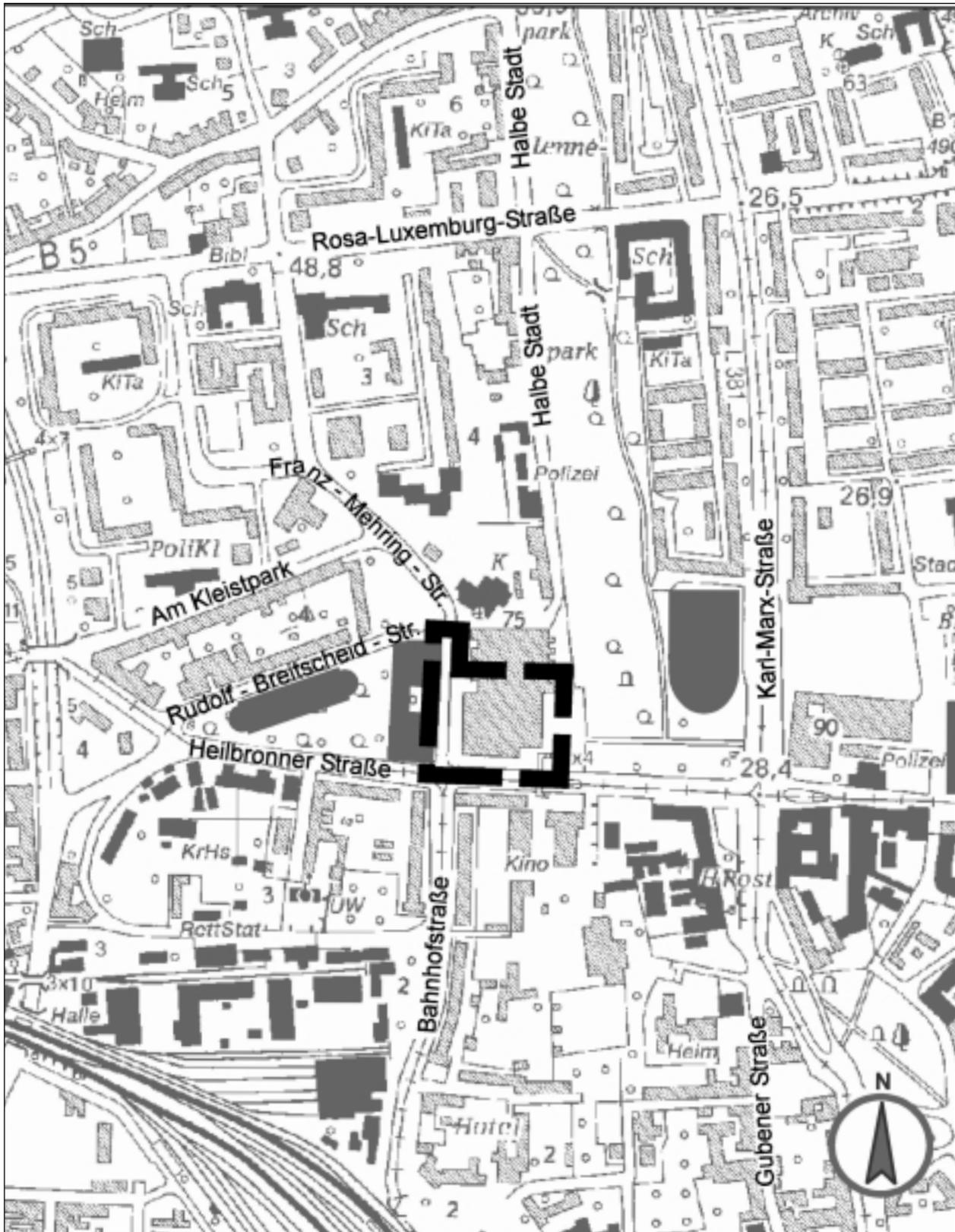
Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 06.09.2004

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 179



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
VBP-03-007 "Quartier Konsument Heilbronner Straße /
Franz - Mehring - Straße"
Originalmaßstab 1 : 5.000

Juni 2004

Anlage zu Seite 179

